Vorabentscheidungsersuchen der Administrativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 10. April 2017 — Nachalnik na Mitnitsa Varna/Saksa OOD

(Rechtssache C-185/17)

(2017/C 213/27)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Nachalnik na Mitnitsa Varna

Kassationsbeschwerdegegnerin: Saksa OOD

Vorlagefragen

1. Bedeutet die Regel, die in der Erläuterung in Tabelle 3 der Norm EN 590, jetzt EN 590:2014, enthalten ist und die bestimmt, dass „[e]s … möglich [ist], die Definition des Zolltarifs der Europäischen Union für Gasöl nicht auf die Klassen anzuwenden, die für den Gebrauch in arktischem Klima oder unter rauen winterlichen Bedingungen bestimmt sind" [freie Übersetzung], dass es möglich ist, dass für diese Art von Kraftstoff die allgemeinen Regeln in der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 27 Buchst. d und e des Zolltarifs für die Zwecke der zolltariflichen Einreihung der Ware nicht gelten?

2. Bei Bejahung der ersten Frage und für den Fall, dass die Ware, für die die Zollschuld entsteht, der Definition „Dieselkraftstoff zur Verwendung in arktischem Klima oder unter rauen winterlichen Bedingungen" nach der Norm EN 590 entspricht: Ist diese unter die Zolltarifnummer 2710 19 43 der Kombinierten Nomenklatur für „Gasöl" einzureihen oder sind die allgemeinen Regeln in der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 27 Buchst. d und e des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden?

3. Bei Bejahung der ersten Frage: Welches sind die Kriterien, nach denen zu beurteilen ist, wann die Definition für Gasöl nach dem Zolltarif der Europäischen Union anzuwenden ist und wann die Anforderungen und Methoden für die Prüfung gemäß der Norm EN 590 für die Zwecke der zolltariflichen Einreihung der Ware heranzuziehen sind?

4. Sind die in der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 27 Buchst. d und e des Gemeinsamen Zolltarifs genannten Methoden und Indikatoren für die Untersuchung hinreichend, um eine Ware wie „Gasöl" vollständig und genau zu charakterisieren, oder sind alle chemischen Indikatoren, die für sie kennzeichnend sind, zu berücksichtigen?

Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am 25. April 2017 — Nova Kreditna Banka Maribor d.d./Republik Slowenien

(Rechtssache C-215/17)

(2017/C 213/28)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Vrhovno sodišče Republike Slovenije

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Revisionsklägerin: Nova Kreditna Banka Maribor d.d.

Beklagte und Revisionsbeklagte: Republik Slowenien

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 2 Buchst. c dritter Gedankenstrich der Richtlinie 2003/98 in der durch die Richtlinie 2013/37 geänderten Fassung (konsolidierte Fassung) unter Berücksichtigung des Ansatzes der Mindestharmonisierung dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung den uneingeschränkten (absoluten) Zugang zu allen Informationen aus Urheber- und Beratungsverträgen gestatten kann, auch wenn diese unter das Geschäftsgeheimnis fallen, und zwar nur in Bezug auf Personen, die unter dem beherrschenden Einfluss des Staates stehen, nicht jedoch in Bezug auf andere Verpflichtete, und spielt auch die Verordnung Nr. 575/2013 über die Regeln für die Offenlegung eine Rolle für die Auslegung, und zwar in dem Sinne, dass der Zugang zu Informationen mit öffentlichem Charakter nach der Richtlinie 2003/98 nicht umfassender sein darf als nach den einheitlichen Offenlegungsregeln der Verordnung?

2. Ist die Verordnung Nr. 575/2013 über die Regeln für die Offenlegung im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Banken, insbesondere Teil 8 Art. 446 und Art. 432 Abs. 2, dahin auszulegen, dass sie einer mitgliedstaatlichen Regelung entgegensteht, wonach Banken, die unter dem beherrschenden Einfluss von Personen des öffentlichen Rechts stehen oder standen, Informationen über abgeschlossene Verträge über Beratungs-, Anwalts-, Urheber- und andere geistige Dienstleistungen offenlegen müssen, und zwar Informationen über die Art des Geschäfts, den Vertragspartner (bei juristischen Personen: Name oder Firma, Sitz, Geschäftsadresse), den Vertragswert, die Höhe der einzelnen Zahlungen, das Datum des Vertragsschlusses, die Vertragsdauer und vergleichbare Informationen aus den Anhängen zum Vertrag — sämtlich Informationen aus der Zeit des beherrschenden Einflusses –, ohne dass Ausnahmen vorgesehen sind und ohne Möglichkeit einer Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit am Zugang zu den Informationen und dem Interesse der Bank an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, wenn es nicht um einen Fall mit grenzüberschreitenden Aspekten geht?

Rechtsmittel, eingelegt am 27. April 2017 von der Plásticos Españoles, S.A. (ASPLA) und der Armando Álvarez, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 17. Februar 2017 in der Rechtssache T-40/15, ASPLA und Armando Álvarez/Europäische Union

(Rechtssache C-222/17 P)

(2017/C 213/29)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Plásticos Españoles, S.A. (ASPLA) und Armando Álvarez, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Moya Izquierdo und M. Troncoso)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

— das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 17. Februar 2017 in der Rechtssache T-40/15 aufzuheben und der Europäischen Union aufzugeben, an die Rechtsmittelführerinnen 3 495 038,66 Euro — zuzüglich Ausgleichs- und Verzugszinsen — als Schadensersatz wegen des vom Gericht begangenen Verstoßes gegen Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu zahlen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Begründungsmangel und Rechtsfehler bei der Berechnung des angemessenen Zeitraums zwischen dem Abschluss des schriftlichen Verfahrens und der Eröffnung des mündlichen Verfahrens.

2. Rechtsfehler bei der Beurteilung der Zinsen auf die Geldbuße als Schaden.

3. Rechtsfehler bei der Anwendung des Grundsatzes des Verbots, *ultra petita* zu entscheiden.